

### Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

## **Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens**

### 1. Worum es geht

Das heutige Instrumentarium in der Stadt Bern zur Steuerung der Planungs- und Berichterstattung zu Aufgaben und Finanzen bedarf einer grundlegenden Reform. Dieses Fazit zog das Grobkonzept vom 14. August 2019, welches im Auftrag des Gemeinderats die bestehenden Instrumente und Prozesse breit evaluiert und den Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Modernisierung der Steuerung von Aufgaben und Finanzen in der Stadt Bern ausgewiesen hatte.

Im Stadtrat war die Erkenntnis des Grobkonzepts weitgehend unbestritten. Mit SRB 2019-509 vom 17. Oktober 2019 legte er im Hinblick auf die Weiterbearbeitung des Projekts und für die Ausarbeitung des Detailkonzepts folgende Handlungsschwerpunkte fest:

- Grundlegende Reform der «Neuen Stadtverwaltung Bern» (u.a. bessere Einflussmöglichkeiten des Stadtrats auf die Zusammensetzung des Globalbudgets und die Steuerungsvorgaben für die Produktgruppen; Vereinfachung und Verwesentlichung der finanziellen Berichterstattung unter Integration von IAFP und Budget).
- Optimierung der Investitionsplanung zu einem strategischen Planungsinstrument
- Neukonzeption der finanziellen Berichterstattung.
- Optimierung des Controllings.
- Neue Informatikbasis für die Steuerung.
- Optimierung des stadträtlichen Instrumentariums und der Prozesse unter demokratiepolitischen Gesichtspunkten.

Weiter setzte der Stadtrat eine Spezialkommission (SokoNSB22) ein, welche die Arbeiten am damals noch «NSB22» (später: FISBE) genannten Projekt begleiten sollte. Ziel war es, die parlamentarische Steuerung und Oberaufsicht im Finanzbereich zu stärken. Die Kommission erhielt den Auftrag, einerseits als «Sounding Board» das Hauptprojekt NSB22 des Gemeinderats zu bearbeiten. Andererseits sollte sie im Rahmen des Teilprojekts «NSB22 Stadtrat» die Organisationsstruktur, Aufgaben und Schnittstellen der Finanzdelegation überprüfen und Vorschläge zur Optimierung ausarbeiten. Daraus ergab sich die Weiterung, nicht nur die Finanzdelegation, sondern generell das stadträtliche Kommissionenwesen zu überprüfen und Vorschläge für eine Neuordnung vorzubereiten.

Auf der Basis der Arbeiten der SokoNSB22 hat der Stadtrat mit SRB 2020-413 vom 22. Oktober 2020 die Eckwerte des zukünftigen stadträtlichen Kommissionensystems beschlossen. Demnach sollen für die Oberaufsicht neu zwei Kommissionen eingesetzt werden: Die Aufsichtskommission soll wie bisher für die Geschäftsprüfung und eine neue Finanzkommission für die Aufsicht über die Finanzen zuständig sein. Die bisherige Finanzdelegation und die Agglomerationskommission werden aufgehoben.

Die gesetzlichen Grundlagen der parlamentarischen Kommissionen sollen in Zukunft vorwiegend im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) zu finden sein. Die Gemeindeordnung, die bisher die

meisten Bestimmungen zu den stadträtlichen Kommissionen enthalten hat, soll entschlackt werden und nur noch die grundlegenden und zwingenden Normen beheimaten. Mit der Ausarbeitung der notwendigen Bestimmungen zur Umsetzung der Neuordnung des Kommissionenwesens im Geschäftsreglement hat der Stadtrat die SokoNSB22 beauftragt.

Sowohl das neue Modell für die Steuerung von Aufgaben und Finanzen und für die Berichterstattung wie auch die Neuordnung des stadträtlichen Kommissionenwesens werden dem Stadtrat in separaten Geschäften vorgelegt – einerseits in einem Geschäft zum neuen Steuerungsmodell, andererseits in einer Vorlage für die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR). Die beiden Geschäfte stehen in einem sachlichen Zusammenhang und sind eng aufeinander abgestimmt.

Das vorliegende Abstimmungsgeschäft setzt lediglich die Folgen der beiden erwähnte Vorhaben um, soweit diese Auswirkungen auf die Gemeindeordnung haben. Die inhaltlichen Festlegungen sowohl zur Aufgaben- und Finanzsteuerung als auch zu Ordnung der parlamentarischen Kommissionen werden demnach in den beiden separat vom Stadtrat zu behandelnden Vorlagen zu treffen sein. Hier geht es einzig darum, die Volksabstimmung vorzubereiten, die nötig ist um in der GO jene Anpassungen vorzunehmen, die sich aufgrund der beiden erwähnten Vorhaben ergeben.

## **2. Steuerung der Aufgaben und Finanzen sowie Berichterstattung**

Mit dem Projekt «Finanzielle Steuerung und Berichterstattung der Stadt Bern» (FISBE; anfänglich NSB22 genannt) wurde ein Modell für die künftige Steuerung der Aufgaben und Finanzen der Stadt Bern sowie der entsprechenden Rechenschaftsablage und Berichterstattung erarbeitet. Das heutige Instrumentarium, das im Wesentlichen im Rahmen der «Neuen Stadtverwaltung Bern» (NSB) kurz nach der Jahrtausendwende zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung eingeführt wurde, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen.

Im neuen System sollen die Instrumente und Prozesse verwesentlicht und besser aufeinander abgestimmt werden. Das Modell soll in der Anwendung verständlicher und effizienter umsetzbar sein. So werden der Aufgaben- und Finanzplan (bisher: IAFP) einerseits und das Budget andererseits in einen Prozess und ein Berichtsformat integriert, die Investitionsplanung optimiert und die Jahresberichterstattung angepasst. Ziel ist es, die politische Steuerung durch Gemeinderat und Stadtrat zu verbessern, namentlich in der mittelfristigen Planung.

Die stadträtliche SokoNSB22 und die vom Gemeinderat eingesetzte Projektleitung haben das neue Steuerungsmodell in enger Zusammenarbeit erarbeitet. Das Projekt wurde extern durch die Firma bolz + partner consulting ag begleitet. Das umfassende Detailkonzept mit allen fachlichen Aspekten soll vom Gemeinderat im Juni 2021 beschlossen werden, bevor mit der technisch-organisatorischen Realisierung begonnen wird. Der neue Planungszyklus wird nach Vorbereitungen im Frühjahr 2023 für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024 – 2027 starten und damit für das Budget 2024 erstmalig wirksam.

Das vorliegende Geschäft befasst sich nicht inhaltlich mit dem neuen Steuerungsmodell. Dieses wird dem Stadtrat in einem separaten Geschäft vorgelegt. Mit dieser Vorlage werden lediglich die Änderungen in der Gemeindeordnung umgesetzt, welche aufgrund von FISBE erforderlich sind. Zur Einbettung der GO-Änderungen werden nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen des neuen Steuerungsmodells skizziert. Zu den Einzelheiten wird auf das separate Geschäft verwiesen.

### *Instrumente des Steuerungsmodells*

Das neue Steuerungsmodell FISBE beschreibt diejenigen Instrumente aus dem umfassend dargestellten Steuerungskreislauf, welche für die finanzpolitische Steuerung sowohl für die Legislative als auch die Exekutive relevant sind. Zu den zentralen Instrumenten des Systems gehören:

- Eine Finanzstrategie, die einen langfristigen Rahmen für die Finanzplanung legt.
- Ein Aufgaben- und Finanzplan (AFP), der das Budgetjahr und drei weitere Planjahre umfasst.
- Eine optimierte Investitionsplanung mit der Möglichkeit zur Festlegung der strategischen Eckwerte.
- Konzentration auf die Steuerung der Dienststellen im Budget – Details zu den Produktgruppen sollen online zur Verfügung stehen.
- Aufbau einer unterjährigen Steuerung für den Gemeinderat.
- Auf den AFP abgestimmten Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung).

Im AFP wird den Investitionen ein wichtiger Stellenwert beigemessen. Zwar beschliesst der Stadtrat dafür keinen jährlichen Globalkredit, weil der Mehrwert zum fakultativen Beschluss der Investitionsentwicklung im Rahmen der strategischen Eckwerte sehr gering wäre. Die Offenlegung über die Planung (Dialog mit der zu schaffenden Finanzkommission [Fiko]) und die Realisierung der Investitionen (im Jahresbericht) wird aber im Vergleich zu heute verbessert.

Neu wird im Jahresbericht für die wesentlichen Projekte über die Verwendung des vom Gemeinderat bewilligten Investitionsbudgets auch zuhanden des Stadtrats Rechenschaft abgelegt, wodurch einerseits die Planungsqualität weiter verbessert und im Stadtrat das Verständnis für die Komplexität dieser Geschäfte erhöht werden kann.

### *Hauptprozesse des Steuerungsmodells*

FISBE überarbeitet aber nicht nur die Steuerungsinstrumente, sondern auch die Prozesse. Insbesondere wird der Jahresprozess betreffend Planung und Jahresberichterstattung neu organisiert. Durch die Zusammenlegung der Erarbeitungsprozesse AFP/Budget wird es möglich, die Finanzplanungsarbeiten später aufzunehmen als heute, wodurch die Informationen aus dem Jahresabschluss zu Beginn des Planungsprozesses bereits bekannt sein werden. Anspruchsvoll bleiben wird insbesondere die zeitliche Abwicklung der Prozesse zwischen Exekutive/Verwaltung und den Kommissionen des Stadtrats, weil wegen der obligatorischen Abstimmung zum Budget im November der Stadtrat die Budgetdebatte nach wie vor bereits im September führen muss. Neu wird aber die künftige Fiko kontinuierlich in die Finanzplanung miteinbezogen (Planungsdialog Gemeinderat – Fiko), was eine frühzeitige Diskussion wichtiger finanzpolitischer Themen ermöglicht und die Budgetdebatte entlasten sollte.

### *Zuständigkeiten*

Die zukünftigen Instrumente des Planungssystems inklusive Aufgaben und Kompetenzen werden inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Finanzstrategie gibt den finanziellen Rahmen für die Legislaturrichtlinien (Legislaturziele) und den AFP vor. Ebenfalls aus der Finanzstrategie abgeleitet werden die strategischen Eckwerte der Finanzplanung, die neu vom Stadtrat fakultativ (bei Bedarf) beschlossen bzw. ergänzt und abgeändert werden können. Damit erhält der Stadtrat die Möglichkeit, konkret auf Schlüsselbereiche der Finanzplanung Einfluss zu nehmen (z.B. Erfolgsrechnung, Reserven/Verschuldung, Investitionen/Selbstfinanzierung). Die Ziele der Dienststellen werden neu zur Kenntnis genommen; sie leiten sich (soweit möglich und sinnvoll) aus den übergeordneten Strategien ab.

Der AFP soll wie in den meisten grossen Städten in der deutschen Schweiz weiterhin vom Stadtrat zur Kenntnis genommen werden. Die Finanzplanung ist eine klassische Exekutivaufgabe und der AFP ist rechtlich ein Planungsbericht des Gemeinderats. Mit Planungserklärungen und (dringli-

chen) Motionen stehen dem Parlament wirksame Instrumente zur Einflussnahme zur Verfügung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich Planungserklärungen in den vergangenen Jahren im politischen Prozess zur Finanzplanung bewährt haben. Durch die Schaffung einer Fiko und eines rollenden Planungsdialogs können deren Mitglieder neu ganzjährig politischen Einfluss nehmen und mittels einer Planungserklärung oder dringlicher Motion auf die Finanzpolitik einwirken. Auch der fakultative Beschluss der strategischen Eckwerte der Finanzplanung eröffnet dem Stadtrat die Möglichkeit, mittelfristig auf die Entwicklung des Finanzhaushalts einzuwirken.

Die Berichterstattung mit dem Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) wird auf den AFP abgestimmt. Damit erhalten der Gemeinderat und der Stadtrat im Frühling (Jahresbericht) und Herbst (AFP) je eine in sich konsistente Übersicht über die Aufgaben und Finanzen der Stadt und deren Entwicklung. Der Jahresbericht wird vom Stadtrat genehmigt.

#### *Revision der Gemeindeordnung und anderer Erlasse*

FISBE macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen obligatorisch einer Volksabstimmung. Mit dem vorliegenden Geschäft werden dem Stadtrat (zuhanden der Stimmberechtigten) die GO-Änderungen unterbreitet, die sich aus FISBE (und der Neuordnung des parlamentarischen Kommissionenwesens) ergeben bzw. Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Steuerungsmodells sind. Die geplanten GO-Änderungen werden unten unter Ziffer 4 im Einzelnen erläutert.

### **3. Neuordnung des stadträtlichen Kommissionenwesens**

Die SokoNSB22 hatte im Rahmen des Teilprojekts «NSB22 Stadtrat» den Auftrag, die Organisationsstruktur, Aufgaben und Schnittstellen der bisherigen Finanzdelegation zu überprüfen und Vorschläge zur Optimierung auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten kam die SokoNSB22 zum Schluss, dass das parlamentarische Kommissionenwesen insgesamt zu überarbeiten und auf FISBE abzustimmen sei. Im Sinne eines Vorentscheids beschloss der Stadtrat mit SRB 2020-314 vom 22. Oktober 2020, dass das Kommissionenwesen des Stadtrats fürderhin soweit möglich auf der Ebene des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR, SSSB 151.21) und nicht mehr in der Gemeindeordnung geregelt werden sollte. Dies führt dazu, dass die GO bezüglich der Bestimmungen zu den Kommissionen des Stadtrats weitgehend entschlackt wird, was eine entsprechende Teilrevision erforderlich macht.

Mit dem Entscheid, das Kommissionenwesen neu grundsätzlich im Geschäftsreglement zu ordnen, beauftragte der Stadtrat die SokoNSB22 auch mit der Ausarbeitung der Änderungen des GRSR. Wie auch für das Projekt FISBE gilt auch für die Neuordnung des Kommissionenwesens, dass dieses Geschäft als eine Teilrevision des GRSR separat unterbreitet wird. *Inhaltlich* ist demnach vorliegend nicht über die Neuordnung des Kommissionenwesens zu entscheiden. Hingegen sind die dadurch notwendigen Änderungen in der GO zu vollziehen. Das vorliegende Geschäft befasst sich mit dieser GO-Teilrevision.

Zur Einbettung der GO-Änderungen werden nachfolgend die Hauptelemente der Neuordnung des parlamentarischen Kommissionenwesens skizziert (zu den Einzelheiten vgl. den Vortrag der SokoNSB22 zum Geschäft «Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionenwesens»):

#### *Inhaltliche Neuregelung betreffend die parlamentarischen Kommissionen*

Der Stadtrat hat der SokoNSB22 den Auftrag erteilt, die folgenden Eckwerte in einer Teilrevision des GRSR umzusetzen:

- Einsatz von neu zwei Kommissionen mit Oberaufsichtsfunktion: Für die Geschäftsprüfung wie bisher die Aufsichtskommission und neu für die Aufsicht über die Finanzen eine Finanzkommission.
- Die Finanzdelegation wird aufgehoben.
- Die neue Finanzkommission teilt sich die Zuständigkeit zur Vorberatung der Finanzgeschäfte mit den Sachkommissionen. Sie ist vorberatende Kommission für den IAFP als Ganzes und dessen Gesamtbeurteilung. Sie ist vorberatende Kommission für das PGB und die Jahresrechnung als Ganzes und dessen Gesamtbeurteilung. Die Sachkommissionen stellen zuhanden der Finanzkommission Anträge zum PGB und zur Jahresrechnung der ihnen zugewiesenen Direktionen.
- Die neue Finanzkommission wirkt bei Sachgeschäften mit finanzieller Tragweite mit.
- Die neue Finanzkommission ist verantwortlich für die Bestellung der externen Revisionsstelle und der Sonderprüfungen. Sie berät die Berichte der externen und internen Revisionsstelle vor.

#### *Neu zwei Aufsichtskommissionen: Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission*

Neu soll es zwei Kommissionen mit Oberaufsichtsfunktion geben, wie dies beispielsweise auch im Kanton Bern oder in der Stadt Zürich der Fall ist. Für die Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderats und Stadtverwaltung soll wie bisher die Aufsichtskommission (neu Geschäftsprüfungskommission) zuständig sein. Für die Aufsicht über den Finanzhaushalt wird neu eine Finanzkommission eingesetzt. Damit die Kommissionen zielgerichtet arbeiten können und keine Doppelspurigkeiten entstehen, wird für die Schnittstellen beider Kommissionen eine klare Aufgabenteilung vorgeschlagen. Die Oberaufsicht über die stadteigenen Anstalten ewb und BERNMOBIL soll auch weiterhin durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen werden, jene über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) durch die neue Finanzkommission.

Bei der Vorberatung des Jahresberichts des Gemeinderats, welcher zukünftig aus der Rechnung und einem Geschäftsbericht bestehen wird (Projekt FISBE), besteht zwischen der GPK und der Fiko eine klare Aufgabenteilung. Während die GPK den Geschäftsbericht behandelt, der auch den Bericht zu den Legislaturzielen beinhalten wird, wird die Fiko die Rechnung zuhanden des Stadtrates prüfen.

#### *Beibehaltung von insgesamt fünf ständigen Kommissionen*

Die SokoNSB22 und die Fraktionspräsidienkonferenz haben sich dafür ausgesprochen, dass an der bisherigen Anzahl von insgesamt fünf ständigen Kommissionen festgehalten werden soll. Das Kommissionssystem soll insgesamt nicht ausgebaut werden. Schon heute haben bei 55 Kommissionssitzen sowie 5 Sitzen des Büros des Stadtrats rund 75 Prozent der 80 Ratsmitglieder neben dem Stadtratsmandat ein zusätzliches Kommissionsmandat inne. Dies ist für Milizparlamentsmitglieder bezüglich der Zeitressourcen, die für diese Mandate nötig sind, anspruchsvoll. Gerade für kleine Fraktionen ist es bereits bei fünf ständigen Kommissionen nicht einfach, genügend Personen für die Besetzung der Kommissionssitze zu finden.

Neben den beiden Aufsichtskommissionen sollen die drei Sachkommissionen beibehalten werden. Um bei insgesamt fünf ständigen Kommissionen bleiben zu können, soll deshalb die Agglomerationskommission (AKO) aufgelöst und deren Aufgaben neu verteilt werden.

#### *Aufhebung der AKO – Überführung der Aufgaben*

Die Aufgaben der AKO sollen vom Stadtrat weiterhin wahrgenommen werden, sie werden jedoch neu verschiedenen, dem Aufgabengebiet angepassten Gremien zugewiesen. Dies hat den Vorteil, dass die Aufgaben zukünftig zielgerichteter und effizienter wahrgenommen werden können. Für die Begleitung des Projekts Kooperation Bern ist vorgesehen, als Ersatz für die aufgelöste AKO eine neue, nichtständige Kommission zu schaffen, die sich ausschliesslich der Begleitung der Fusion Bern/Ostermundigen annimmt. Mit der rechtlichen Entstehung der neuen fusionierten Gemeinde ab

Anfang 2025 würde diese Spezialkommission ihre Arbeit beenden und wieder aufgelöst. Alle übrigen Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik betreffen, sollen je nach Themennähe neu einer der drei Sachkommissionen zugeteilt werden.

#### *Auswirkungen der Neuordnung im GRSR auf die Gemeindeordnung*

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO) enthält im 5. Kapitel über den Stadtrat verhältnismässig ausführliche Regelungen über die Kommissionen des Stadtrats, nämlich einerseits über die vorberatenden Kommissionen (6. Abschnitt, Art. 71 - 80) und andererseits über die parlamentarische Untersuchungskommission (7. Abschnitt, Art. 81 - 86). Diese Bestimmungen werden im Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR, SSSB 151.21) zu einem guten Teil wiederholt und teilweise ergänzt. Die Regelung der Kommissionen sowohl in der GO als auch im GRSR führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten, aber vor allem auch dazu, dass auch schon geringfügige Änderungen am Kommissionswesen eine Volksabstimmung erfordern. Die Stimmberechtigten mussten sich beispielsweise am 9. Februar 2003 mit Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von NSB, am 17. Mai 2009 mit den Zuständigkeiten der damaligen Budget- und Aufsichtskommission und der Schaffung der Finanzdelegation und am 23. September 2013 mit der Umwandlung der zunächst provisorisch eingesetzten Agglomerationskommission in eine ständige Kommission befassen.

Die ausführliche Regelung der Kommissionen in der Gemeindeordnung ist nicht unbedingt stufengerecht. Die GO soll als Organisationsreglement der Stadt im Sinn der Artikel 11 und 51 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) die Grundzüge der städtischen Organisation und das Zusammenwirken der obersten Organe, d.h. die «politischen Grundstrukturen» regeln. Welche Kommissionen der Stadtrat für die Erfüllung seiner Aufgaben genau einsetzt, wie viele Mitglieder diese aufweisen und wie sich diese in die Aufgaben teilen, ist in erster Linie eine Frage der Zweckmässigkeit, die je nach aktuellen Herausforderungen unterschiedlich beantwortet werden kann. Die Regelung der einzelnen Kommissionen wird deshalb, abgesehen von besonderem Fall der parlamentarischen Untersuchungskommission, dem Stadtrat überlassen, soweit nicht übergeordnetes Recht eine Festlegung in der Gemeindeordnung verlangt.

Die SoKoNSB22 hat aus diesen Gründen geprüft, wie die Regelung der Kommissionen in der Gemeindeordnung sinnvoll entschlackt werden kann. Sie schlägt vor, die Bestimmungen zu den parlamentarischen Kommissionen in der GO auf verhältnismässig wenige Grundsätze zu beschränken. Dazu gehören namentlich Normen, die das «gewaltenübergreifende» Verhältnis zur Exekutive betreffen, oder Bestimmungen, die zwingend in einem von den Stimmberechtigten erlassenen Reglement enthalten sein müssen. Die SoKoNSB22 hat dazu auch bereits einen ausformulierten Vorschlag für die entsprechenden GO-Änderungen vorgelegt.

Der Gemeinderat ist diesem Vorschlag gefolgt, soweit nicht aus übergeordneten Gründen (Berücksichtigung kantonalrechtlicher Vorgaben) Anpassungen vorzunehmen waren. Nach dem vorliegenden Teilrevisions-Entwurf wird die GO demnach in Zukunft nur noch wenige grundsätzliche und zwingende Bestimmungen zu den parlamentarischen Kommissionen enthalten. Als Folge davon müssen die entsprechenden Kapitel des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) grundlegend überarbeitet und ergänzt werden, damit keine Lücken entstehen. So werden in Zukunft die stadträtlichen Kommissionen und ihre Aufgaben konkret nur noch im GRSR beschrieben. Ebenso enthält die GO keine Bestimmungen mehr zu den Informationsrechten der Kommissionen, zum Amtsgeheimnis, zur Amtsdauer, zum Präsidium oder zum Verhältnis zum Gemeinderat und zu Dritten. Alle diese Aspekte – und allenfalls weitere – werden in Zukunft im GRSR zu regeln sein, soweit sie nicht ersatzlos aufgehoben werden können. Die Teilrevision des GRSR wird dem Stadtrat, der dafür abschliessend zuständig ist, in einem separaten Geschäft unterbreitet.

#### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Gemeindeordnung

##### *Artikel 36 Buchstabe g*

Neu soll nur noch vom *Budget* die Rede sein und nicht mehr vom *Produktgruppenbudget*. Die Anpassung ist rein sprachlich. Inhaltlich ändert sich nichts, da sich das Budget auch weiterhin aus Produktgruppen-Positionen zusammensetzt. Auch weiterhin wird das Budget obligatorisch den Stimmberechtigten vorgelegt; anders als in vielen anderen Städten und Gemeinden oder im Kanton findet also in der Stadt Bern auch weiterhin zwingend jedes Jahr eine Budget-Abstimmung statt.

##### *Artikel 52 Absatz 2*

Hier wird präzisiert, dass allfällige Nachkredite zu den Globalkrediten der einzelnen Dienststellen gesprochen werden. Dies war bereits bisher so, soll aber hier der Klarheit halber ausdrücklich festgehalten werden.

##### *Artikel 54*

*Absatz 1* hält den Grundsatz fest, dass der Stadtrat das Budget jedes Jahr berät und zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Das Budget besteht aus den Globalkrediten zugunsten der einzelnen Dienststellen.

*Absatz 2* beschreibt detaillierter als bisher den Inhalt des verdichteten Aufgaben- und Finanzplans (AFP; bisher: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan [IAFP]). Der AFP ist – wie schon bisher – das zentrale Planungsinstrument der Stadt. In ihm fließen alle wesentlichen Informationen aus den verschiedenen Planungsinstrumenten zusammen, um in einer Kurz- und Mittelfristplanung die finanziellen Auswirkungen der geplanten Aufgaben- und Investitionstätigkeit der Stadt aufzuzeigen. Der AFP ist die jährlich neu erstellte rollende Finanzplanung der Stadt über die kommenden vier Jahre. Er enthält für das erste Planjahr das Budget des Folgejahrs sowie drei weitere Planjahre (Mittelfristplanung).

*Absatz 3* legt die Zuständigkeiten des Stadtrats bezüglich des AFP fest: Der AFP ist ein Planungsinstrument des Gemeinderats. Aus diesem Grund nimmt der Stadtrat den AFP grundsätzlich zur Kenntnis. Bezüglich der strategischen Eckwerte der Finanzplanung soll der Stadtrat jedoch verbindliche Änderungen oder Ergänzungen vornehmen können. Zu diesen Eckwerten gehören beispielsweise Aussagen zum Selbstfinanzierungsgrad, zur Zuweisung allfälliger Ertragsüberschüsse, zu möglichen Verschuldungs- oder Investitionsplafonds etc.

*Absatz 4* sieht (wie bisher Absatz 1) die Möglichkeit vor, dass für einzelne Dienststellen darauf verzichtet wird, übergeordnete Ziele (insb. betreffend der Aufgabenerfüllung) vorzugeben. Ein Verzicht auf solche Vorgaben ist dort sachgerecht, wo kein oder nur wenig Spielraum besteht, solche Ziele überhaupt zu definieren (insb. bei Aufgaben mit vorwiegend vollziehendem Charakter).

Ersatzlos aufgehoben wird der bisherige Absatz 4. Er bildete die Grundlage, auf welcher die Stadt ein Reglement hätte erlassen können, welches den Umgang mit während eines Jahrs nicht beanspruchten Globalkrediten oder entstandenen Kreditüberschreitungen geregelt hätte. Ein solches «Bonus-Malus-Reglement» wurde nach der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung («Neue Stadtverwaltung Bern» NSB) kurz nach der Jahrtausendwende diskutiert, aber nie umgesetzt.

##### *Artikel 55*

Diese Bestimmung wird in erster Linie formal angepasst und präzisiert. Sie beschreibt klarer die Kompetenzen des Stadtrats hinsichtlich der Gemeinderechnung (das Parlament beschliesst den

Jahresbericht einschliesslich der Jahresrechnung, es nimmt aber nur Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungorgans).

#### *Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben d und e*

Absatz 2 dieser Bestimmung beschreibt (nicht abschliessend) die Mittel, welche dem Stadtrat für die Aufsicht über die Stadtverwaltung zustehen. Inhaltlich ändert sich mit den beiden redaktionellen Anpassungen in den Buchstaben d und e nichts.

Die Bezeichnung der Kommission in Absatz 2 Buchstabe d als «Budget- und Aufsichtskommission» ist überholt; die Kommission heisst heute Aufsichtskommission. Die Anpassung dürfte anlässlich der Teilrevision vom 17. Mai 2009 versehentlich unterlassen worden sein. Mit der Neuregelung des stadträtlichen Kommissionenwesens werden aber alle parlamentarischen Kommissionen – mit Ausnahme der parlamentarischen Untersuchungskommission – und damit auch die Kommissionen mit Aufsichtsfunktion in der GO selbst nur noch in allgemeiner Form erwähnt (vgl. Erläuterungen zu Art. 71). Die Formulierung im Plural («die dafür zuständigen Kommissionen») schliesst nicht aus, dass mit der Aufsicht eine einzige Kommission betraut wird (vgl. Art. 71 Abs. 1 Bst. a).

Auch die parlamentarische Untersuchungskommission nach Absatz 2 Buchstabe e ist, obwohl in der GO gesetzlich geregelt, eine nichtständige Kommission im Sinn von Artikel 29 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 107.11). Der bisherigen Formulierung müsste an sich etwas Anderes entnommen werden. Sie wird deshalb entsprechend präzisiert.

#### *Artikel 71*

Als Folge der Neuordnung des stadträtlichen Kommissionenwesens wird in der GO bezüglich der vorberatenden Kommissionen nur noch das Minimum geregelt. Neu enthält die GO lediglich noch eine Grundsatzbestimmung (Art. 71), eine Bestimmung zur Vertretung der Parteien in den Kommissionen bzw. zur Verteilung der Kommissionssitze unter den Parteien (Art. 71a) sowie eine knappe Regelung der Aufsichtskommissionen (Art. 72). Darüber hinaus findet sich in der GO nur noch eine Delegationsnorm, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, die Einzelheiten zu den Kommissionen im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) zu regeln. Eine Regelung im GRSR genügt den rechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.

Als Folge der Verschiebung der meisten Bestimmungen zu den vorberatenden Kommissionen von der GO ins GRSR können folgende bisherigen Bestimmungen der GO aufgehoben werden: Artikel 71a (der neue Art. 71a betrifft einen anderen Regelungsgegenstand), 71b, 72a, 72 b, 72c, 72d, 72e, 74, 76, 77 (bzw. wird verschoben nach 71a), 78, 79 und 80.

#### *Artikel 71a*

Der bisherige Artikel 77 GO hielt fest, dass bei der Bestellung der stadträtlichen Kommissionen auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Weiter regelte er, dass die Sitze aller vorberatenden Kommissionen zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt würden. Die Regelung der Verteilung der Sitze der stadträtlichen Kommissionen soll grundsätzlich neu im GRSR (d.h. in der Geschäftsordnung des Stadtrats) ausgeführt werden. Allerdings ist zu beachten, dass das kantonale Recht einerseits einen Mindeststandard für die Wahl von Kommissionen durch ein Parlament vorsieht (Art. 44 GG). Andererseits kann gemäss dem kantonalen Recht (Art. 45) das Organisationsreglement (bzw. die Gemeindeordnung) einer Gemeinde einen über diesen Standard hinausgehenden Minderheitenschutz vorsehen. Bereits die bisherige Regelung von Artikel 77 Absatz 2 (Vertretung der Parteien aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionssitze und nicht pro Kommission) ging im Ergebnis über das kantonale Minimum hinaus. Da davon auszugehen ist, dass bei der Verteilung der Kommissionsmandate auch in Zukunft die Minderheiten in einem Ausmass berücksichtigt werden sollen, der über den minimalen kantonalen Minderheitenschutz hinausgeht, muss die GO auch weiterhin entsprechende Grundlagen vorsehen.

Mit der vorgeschlagenen offenen Formulierung des neuen Artikels 71a ist der Stadtrat frei, die ihm angezeigt scheinende Regelung zu treffen. Jedenfalls einzuhalten ist der kantonale Minderheitenschutz. Zusätzlich verfügt der Stadtrat aber mit der Formulierung von Absatz 2 über eine gesetzliche Grundlage, um eine allenfalls weitergehende Regelung treffen oder diese später auch anpassen zu können.

Auf eine besondere Regelung der Informations- und Einsichtsrechte (bisheriger Art. 71a) in der GO verzichtet die neue Fassung. Sie überlässt diese Regelung dem Stadtrat (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. c).

#### *Artikel 72*

Aufsichtskommissionen sind diejenigen Kommissionen, die im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Verwaltung und die städtischen Anstalten ausüben. Welche Kommissionen diese Funktionen wahrnehmen, soll neu nicht mehr in der GO selbst, sondern im GRSR festgelegt werden. Politisch wichtig erscheint der Grundsatz, dass der Stadtrat für die Oberaufsicht eine oder mehrere Kommissionen mit entsprechenden Befugnissen einsetzt. Welchen Kommissionen diese Aufgabe obliegen soll, wird aber dem Stadtrat überlassen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 71 und 75).

Die neue Fassung von Artikel 72 beschränkt sich auf die Umschreibung der Aufgaben im Allgemeinen und die Möglichkeit, dass der Stadtrat Aufsichtskommissionen weitere Aufgaben übertragen kann. Die Mitgliederzahl wird, als Teil der Organisation der Kommissionen, im GRSR zu regeln sein (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. a). Das GRSR wird, soweit erforderlich oder angezeigt, auch nähere Vorgaben zur Art und Weise der Prüfung und zur Berichterstattung an den Rat zu regeln haben.

#### *Artikel 73*

Diese Bestimmung weist darauf hin, dass der Stadtrat die Einzelheiten betreffend seine Kommissionen in seiner Geschäftsordnung (dem GRSR) regelt und sich diese Normen demnach nicht mehr in der GO finden.

Nach dem Grundsatz in Absatz 1 umreisst Absatz 2 beispielhaft («namentlich») und damit nicht abschliessend, was der Stadtrat regeln soll. Buchstabe a entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Vorgabe in Artikel 28 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG). Buchstabe b enthält, entsprechend Artikel 30 GG, fest, dass die Möglichkeit der Delegation von Entscheidungsbefugnissen im GRSR zu regeln ist. Nach Buchstabe c werden die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung generell dem GRSR und damit dem Stadtrat überlassen. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in der Kantons- und Bundesverfassung, wonach diese Befugnisse der Kommissionen durch das Gesetz zu regeln sind.

#### *Artikel 94a*

In Absatz 1 wird eine präzisierende Ergänzung eingefügt, wonach – was bereits heute der Fall ist und den Prozessen entspricht – der Gemeinderat den Budgetentwurf erarbeitet.

In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen, da er lediglich operativen Charakter hat.

#### *Artikel 95*

In Absatz 4 wird die Liste der dem Stadtrat vorzulegenden Berichte ergänzt durch die Finanzstrategie sowie den Aufgaben- und Finanzplan. Die Berichte werden vom Stadtrat diskutiert und zur Kenntnis genommen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Stadtrat einen Bericht genehmigen (bzw. allenfalls nicht genehmigen) kann; Letzteres gilt insbesondere für den Jahresbericht mit Jahresrechnung. Artikel 55 Absatz 1 sieht ausdrücklich vor, dass der Stadtrat für die Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung zuständig ist.

*Artikel 101a*

Die Bestimmung hält neu fest, dass der Gemeinderat – zuhanden des Stadtrats – den Jahresbericht zu erstellen hat. Diese Aufgabe obliegt dem Gemeinderat schon bisher, Absatz 1 hält dies nun aber ausdrücklich vor.

Absatz 2 listet die Bestandteile des Jahresberichts auf und macht deutlich, dass der Gemeinderat mit diesem Instrument umfassend Rechenschaft ablegt über das vorangehende Jahr. Grundsätzliche Neuerungen ergeben sich aus diese Bestimmung nicht.

Wie bereits bisher im vormals einzigen Absatz von Artikel 101a hält neu Absatz 3 fest, dass sich die Jahresrechnung nach den Standards des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) richtet, das allgemein für die Kantone und die Gemeinden gilt. Selbstverständlich sind bei der Rechnungslegung auch die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (GV und HDV) uneingeschränkt zu beachten; diese Vorgaben gelten bereits aufgrund des übergeordneten Rechts und müssen in der GO nicht wiederholt werden.

*Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b*

Hier wird – gleich wie schon in Artikel 52 – präzisiert, dass sich die Nachkreditpflicht auf die Globalkredite *der Dienststellen* bezieht.

*10. Kapitel: Neuer Titel*

Der bisherige Titel des 10. Kapitels der GO lautete: «Neue Stadtverwaltung Bern, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung». Der revidierte Titel lautet nur noch «Finanzhaushalt und Rechnungsführung». Dies deshalb, weil die die Einführung der damals «neuen» Stadtverwaltung nicht mehr aktuell ist und die beiden bisherigen Bestimmungen in diesem Kapitel, welche auf NSB Bezug nahmen (Art. 135a und 135b), aufgehoben werden können. Ihr Inhalt wird – soweit noch von Bedeutung – in die Artikel 95, 101a und 135 übernommen.

*Artikel 135*

Diese Bestimmung übernimmt im neuen Absatz 2 den Grundsatz, wonach die Stadt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllt. Dieses Prinzip fand sich bisher in Artikel 135a Absatz 1. Artikel 135a wird aber aufgehoben, weshalb der Grundsatz in den Artikel 135 überführt wurde und weiterhin gilt.

*Artikel 135a und 135b: Aufgehoben*

Die beiden Bestimmungen bildeten bisher den Kern der so genannten «Neuen Stadtverwaltung Bern», welche anfangs der 2000er Jahre eingeführt wurde. Soweit weiterhin von Bedeutung, wurden die Inhalte der beiden Normen in andere GO-Artikel überführt. Artikel 135a und 135b können gestrichen werden.

*Artikel 139*

In den Absätzen 1 und 2 werden formale Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgenommen; inhaltlich ändert sich nichts.

*Artikel 143*

Artikel 143, der sich mit Grundstücksgeschäften befasst, wird mit einem neuen Absatz 3 ergänzt. Dieser regelt die Zuständigkeit für den Entscheid über den *Verzicht* auf die Ausübung eines der Stadt zustehenden Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechts.

Die *Ausübung* eines Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechts führt zu einem Erwerbsgeschäft und damit in aller Regel zu einer Ausgabe, welche vom gemäss Zuständigkeitsordnung kompetenten Organ zu beschliessen ist. Nicht zu einer Ausgabe führt hingegen der *Verzicht* auf ein solches

Recht. Allerdings kann auch die Nichtausübung eines solchen der Stadt zustehenden Rechts von einer Tragweite sein, die über die Bedeutung eines einfachen Verwaltungsentscheids hinausgeht. In praktischer Hinsicht ist indessen zu beachten, dass die Ausübung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten in aller Regel an sehr kurze, meist gesetzliche und damit nicht verlängerbare Fristen (3 Monate) gebunden ist. Die Stadt ist deshalb darauf angewiesen, einen solchen Entscheid innert nützlicher Frist herbeiführen zu können. Aus diesem Grund soll im neuen Absatz 2 die Kompetenz zum Entscheid über den Ausübungsverzicht dem Gemeinderat zugewiesen werden. Damit wird einerseits gewährleistet, dass der Entscheid über den Verzicht auf eine solche Option von einem politischen Organ gefällt wird. Andererseits kann so aber auch sichergestellt werden, dass der Entscheid innert nützlicher Frist gefasst werden kann, da eine Involvierung des Stadtrats (oder gar der Stimmberechtigten) angesichts der kurzen Fristen praktisch kaum realisierbar wäre. Soweit die Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechte lediglich Bagatellgeschäfte von untergeordneter Bedeutung und beschränktem Wert betreffen, kann der Gemeinderat die Zuständigkeit zur Verzichtserklärung an eine Direktion, an eine Verwaltungsabteilung oder einer Kommission delegieren (Art. 93 Abs. 3 GO).

#### *Artikel 148*

In den beiden Absätzen (und in Abschnittstitel) wird wiederum redaktionell angepasst, dass neu nur noch der Begriff Budget (und nicht mehr Produktegruppen-Budget) verwendet wird.

### **5. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

GO-Änderungen müssen gemäss Artikel 55 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft werden. Mit Bericht vom 28. April 2021 hat das AGR die geplanten GO-Änderungen als genehmigungsfähig erklärt.

### **6. Abstimmungsbotschaft**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung erfordert im Stadtrat eine Behandlung in zwei Lesungen. Dazu kommt der besondere Umstand, dass die vorliegende Teilrevision Ausfluss zweier separater Vorhaben ist, welche von zwei verschiedenen stadträtlichen Kommissionen vorberaten werden und die je nach Verlauf der Beratungen Auswirkungen auf die GO-Änderungen haben werden. Damit die aktuellen Entwicklungen mitgenommen werden können, wird die Abstimmungsbotschaft zur GO-Teilrevision dem Stadtrat auf die zweite Lesung hin unterbreitet, wenn absehbarer sein wird, wie die den Stimmberechtigten vorzulegenden Änderungen letztlich aussehen werden.

#### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionwesens.
2. Er genehmigt die Vorlage gemäss beiliegendem Änderungserlass und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom

18. April 1999 (GO, SSSB 101.1) betreffend Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des städtischen Kommissionenwesens zuzustimmen.

Bern, 28. April 2021

Der Gemeinderat

Beilage:

- Änderungserlass
- Synopsis der GO-Änderungen

## **Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens**

*Der Stadtrat von Bern, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten, beschliesst:*

**I.**

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

### **4. Kapitel: Die Stimmberechtigten**

#### **Art. 36** Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. (unverändert)
- e. (unverändert)
- f. (unverändert)
- g. das *Budget* und die Steueranlage;
- h. (unverändert)
- i. (unverändert)
- k. (unverändert)
- l. (unverändert)

### **5. Kapitel: Stadtrat**

#### **3. Abschnitt: Zuständigkeiten**

##### **Art. 52** Nachkredite

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten *der Dienststellen*.

##### **Art. 54** Budget

<sup>1</sup> Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich *das Budget*. *Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle*.

<sup>2</sup> *Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere*

- a. *die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;*
- b. *die finanzielle Planung des Gemeinderats;*
- c. *die Planungen der Direktionen und Dienststellen;*
- d. *die übergeordneten Ziele je Dienststelle;*

e. *die Planungen der Sonderrechnungen.*

<sup>3</sup> *Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.* <sup>4</sup> *Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.*

**Art. 55** Die Gemeinderechnung

<sup>1</sup> *Der Stadtrat genehmigt den Jahresbericht mit Einschluss der Jahresrechnung.*

<sup>2</sup> *Er nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans.*

**Art. 56** Aufsicht über die Stadtverwaltung

<sup>1</sup> *(unverändert)*

<sup>2</sup> *Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:*

- a. *Diskussion der Legislaturrichtlinien und des Aufgaben- und Finanzplans;*
- b. *(unverändert)*
- c. *(unverändert)*
- d. *Überwachung der Verwaltung durch die dafür zuständigen Kommissionen;*
- e. *Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission oder einer anderen nichtständigen Kommission).*

<sup>3</sup> *Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.*

**6. Abschnitt: Kommissionen**

**Art. 71** Grundsatz

*Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte*

- a. *eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht (Aufsichtskommissionen);*
- b. *ständige oder nichtständige vorbereitende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.*

**Art. 71a** Vertretung der Parteien

<sup>1</sup> *Der Stadtrat regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung.*

<sup>2</sup> *Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinausgehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionssitze berechnet.*

**Art. 71b**

*(aufgehoben)*

**Art. 72** Aufsichtskommissionen

<sup>1</sup> *Die für die Aufsicht eingesetzten Kommissionen führen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Verwaltung sowie der städtischen Anstalten.*

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.

**Art. 72a**

*(aufgehoben)*

**Art. 72b**

*(aufgehoben)*

**Art. 72c**

*(aufgehoben)*

**Art. 72d**

*(aufgehoben)*

**Art. 72e**

*(aufgehoben)*

**Art. 73 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kommissionen in der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Er regelt darin namentlich

- a. die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen;
- b. die Möglichkeit der Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Kommissionsmitgliedern selbständige Entscheidungsbefugnisse zu übertragen;
- c. die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung.

**Art. 74**

*(aufgehoben)*

**Art. 76**

*(aufgehoben)*

**Art. 77**

*(aufgehoben)*

**Art. 78**

*(aufgehoben)*

**Art. 79**

*(aufgehoben)*

**Art. 80**

*(aufgehoben)*

## 6. Kapitel: Gemeinderat

### Art. 94a Budget

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. ~~Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.~~

### Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> Er unterbreitet dem Stadtrat *insbesondere* folgende Berichte:

- a. die Finanzstrategie;
- b. die Legislaturrichtlinien;
- c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;
- d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;
- e. den Jahresbericht.

<sup>5</sup> (unverändert)

### Art. 101a Jahresbericht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.

<sup>2</sup> Dieser besteht aus:

- a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;
- b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;
- c. der Jahresrechnung;
- d. der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).

### Art. 102 Ausgaben

<sup>1-2</sup> (...)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst:

- a. (unverändert)
- b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.

## 10. Kapitel: ~~Neue Stadtverwaltung Bern~~, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

### 2. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts

#### Art. 135 Führung des Finanzhaushalts

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.

<sup>2</sup> Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

## **2. Abschnitt: ~~Neue Stadtverwaltung Bern~~**

### **Art. 135a**

(aufgehoben)

### **Art. 135b**

(aufgehoben)

## **3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite**

### **Art. 139 Globalkredite**

<sup>1</sup> Globalkredite der Dienststellen decken *den Konsumaufwand* ab, *der* während eines Rechnungsjahres anfällt.

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (*Aufwände* abzüglich Erträge) *pro Dienststelle* beschlossen

## **4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten**

### **Art. 143 Grundstücksgeschäfte**

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> *Über den Verzicht auf die Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.*

## **6. Abschnitt: Bedeutung des Budgets**

### **Art. 148**

<sup>1</sup> Ist das *Budget* rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.

<sup>2</sup> Ohne rechtskräftiges *Budget* dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.

## **II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

## **III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, XX.XX.XXXX

NAMENS DES STADTRATS

## Synopsis:

### Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 als Folge von FISBE und der Anpassung des stadträtlichen Kommissionenwesens.

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<b>4. Kapitel: Die Stimmberechtigten</b>	<b>4. Kapitel: Die Stimmberechtigten</b>	
(...)	(...)	
<b>Art. 36</b> Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das Produktegruppenbudget und die Steueranlage; h.-l. (...)	<b>Art. 36</b> Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab: a.-f. (...) g. das <i>Budget</i> und die Steueranlage; h.-l. (...)	Sprachliche Anpassung (Budget statt Produktegruppen-Budget).
(...)	(...)	
<b>5. Kapitel: Stadtrat</b>	<b>5. Kapitel: Stadtrat</b>	
(...)	(...)	
<b>3. Abschnitt: Zuständigkeiten</b>	<b>3. Abschnitt: Zuständigkeiten</b>	
(...)	(...)	
<b>Art. 52</b> Nachkredite <sup>1</sup> (...) <sup>2</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten.	<b>Art. 52</b> Nachkredite <sup>1</sup> (...) <sup>2</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten <i>der Dienststellen</i> .	Präzisierung. Die Nachkredite werden – wie bisher – zu den Globalkrediten der Dienststellen gesprochen.
(...)	(...)	
<b>Art. 54</b> Produktegruppen-Budget <sup>1</sup> Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich für jede Produktegruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben. Er kann für einzelne Pro-	<b>Art. 54</b> <i>Budget</i> <sup>1</sup> Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich <i>das Budget</i> . <i>Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle</i> .	Redaktionell wird auch hier nur noch von Budget (statt Produktegruppen-Budget) gesprochen. Absatz 1 fasst im Wesentlichen die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. In Absatz 2 wird der Aufgaben- und Finanzplan (AFP; bisher: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan) beschrieben. Der

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p>duktegruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Er verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich pro Dienststelle einen Globalkredit.</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt Kenntnis von den Kennzahlen zu den einzelnen Produktegruppen. Er legt fest, welche Kennzahlen vorgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Er legt in einem Reglement die Grundsätze fest, wie mit nicht beanspruchten Globalkrediten oder aufgetretenen Kreditüberschreitungen zu verfahren ist.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere</i></p> <p>a. <i>die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;</i></p> <p>b. <i>die finanzielle Planung des Gemeinderats;</i></p> <p>c. <i>die Planungen der Direktionen und Dienststellen;</i></p> <p>d. <i>die übergeordneten Ziele je Dienststelle;</i></p> <p>e. <i>die Planungen der Sonderrechnungen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</i></p>	<p>Stadtrat nimmt ihn zur Kenntnis. Er beschliesst jedoch die strategischen Eckwerte der Finanzplanung und kann diese auch ändern oder ergänzen (Absatz 3).</p> <p>Gemäss Absatz 4 kann dort auf die Definition von übergeordneten Zielen verzichtet werden, wenn dafür kein oder kaum Spielraum besteht.</p> <p>Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben; dessen Inhalt wurde in der Realität nie belebt.</p>
<p><b>Art. 55</b> Die Gemeinderechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst den Jahresbericht gemäss Artikel 135b sowie die Investitionsrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis</p> <p>a. vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>b. von der Laufenden Rechnung nach Neuem Rechnungsmodell.</p>	<p><b>Art. 55</b> Die Gemeinderechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat genehmigt den Jahresbericht <i>mit Einschluss der Jahresrechnung.</i></p> <p><sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis <i>vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans.</i></p>	<p>Diese Bestimmung wird primär formal angepasst. Sie definiert die Kompetenzen des Stadtrats hinsichtlich der Gemeinderechnung (Genehmigung des Jahresberichts einschliesslich der Jahresrechnung; Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans).</p>
<p><b>Art. 56</b> Aufsicht über die Stadtverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:</p> <p>a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des Finanzplans;</p> <p>b. Beschluss über den Jahresbericht;</p>	<p><b>Art. 56</b> Aufsicht über die Stadtverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:</p> <p>a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des <i>Aufgaben-</i> und Finanzplans;</p> <p>b. Beschluss über den Jahresbericht;</p>	<p>Die Bezeichnung der Kommission in Absatz 2 Buchstabe d als „Budget- und Aufsichtskommission“ ist überholt; die Kommission heisst heute Aufsichtskommission. Die Anpassung dürfte anlässlich der Teilrevision vom 17. Mai 2009 versehentlich unterlassen worden sein. Mit der neuen schlanken und neutralen Regelung werden aber alle stadträtlichen Kommissionen mit Ausnahme der parlamentarischen Untersuchungskommission und damit auch die Kommissionen mit Aufsichtsfunktion in der GO selbst nur noch in allgemeiner Form erwähnt (vgl. Erläuterungen zu Art. 71). Die Formulierung im Plural („die</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p>c. parlamentarische Vorstösse;  d. Überwachung der Verwaltung durch die Budget- und Aufsichtskommission;  e. Einsetzung einer nichtständigen Kommission oder einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.</p>	<p>c. parlamentarische Vorstösse;  d. Überwachung der Verwaltung durch die <i>dafür zuständigen Kommissionen</i>;  e. Einsetzung <i>einer parlamentarischen Untersuchungskommission oder einer anderen nichtständigen Kommission</i>).</p> <p><sup>3</sup> Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.</p>	<p>dafür zuständigen Kommissionen“) schliesst nicht aus, dass mit der Aufsicht eine einzige Kommission betraut wird (vgl. Art. 71 Abs. 1 Bst. a).</p> <p>Auch die parlamentarische Untersuchungskommission nach Absatz 2 Buchstabe e ist, obwohl in der GO gesetzlich geregelt, eine nichtständige Kommission im Sinn von Artikel 29 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. Der bisherigen Formulierung müsste an sich etwas Anderes entnommen werden. Sie wird entsprechend präzisiert. Da die Aufzählung der Aufsichtsmittel in Absatz 2 ohnehin nicht abschliessend ist („namentlich“), könnte erwogen werden, auf die Erwähnung anderer nichtständiger Kommissionen überhaupt zu verzichten. Dies bedeutete allerdings eine (geringfügige) materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht.</p>
(…)		
<p><b>6. Abschnitt: Vorberatende Kommissionen</b></p>	<p><b>6. Abschnitt: <i>Kommissionen</i></b></p>	<p>Der bisherige Titel „vorberatende Kommissionen“ ist zu eng formuliert. Soweit Kommissionen ausschliesslich oder vorwiegend Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, sind sie keine vorberatenden Kommissionen im eigentlichen Sinn (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 71).</p> <p>Der allgemeine Begriff „Kommissionen“ umfasst zwar an sich auch die im 7. Abschnitt geregelte parlamentarische Untersuchungskommission. Auf eine ausdrückliche Präzisierung, dass der 6. Abschnitt die stadträtlichen Kommissionen mit Ausnahme der PUK regelt, kann aber verzichtet werden. Die Abschnittstitel werden richtigerweise knapp formuliert. Sie werden so zu lesen sein, dass der 6. Abschnitt die Kommissionen im Rahmen des „courant normal“ und der 7. Abschnitt die PUK für ausserordentliche Situationen regelt.</p>
<p><b>Art. 71 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Ständige vorberatende Kommissionen sind die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen, die Agglomerationskommission und die Finanzdelegation.</p>	<p><b>Art. 71 Grundsatz</b></p> <p><i>Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte</i></p> <p>a. <i>eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht (Aufsichtskommissionen);</i></p> <p>b. <i>ständige oder nichtständige vorberatende Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.</i></p>	<p>Die neue Fassung von Art. 71 beschränkt sich auf den Grundsatz, dass der Rat eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Aufsicht sowie ständige oder allenfalls nichtständige Kommissionen für die Vorberatung der Ratsgeschäfte einsetzt.</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Der Rat kann nach Bedarf für bestimmte Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufsichtskommission, die Sachkommissionen und die Agglomerationskommission können Ausschüsse bilden.</p> <p><sup>6</sup> Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>Art. 71a Informationsrechte</b> Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages und unter Vorbehalt von Artikel 72b:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen;</li> <li>b. die Akten einsehen, auf welche die vom Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;</li> <li>c. im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen;</li> <li>d. Besichtigungen vornehmen;</li> <li>e. aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und</li> <li>f. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.</li> </ul>	<p><b>Art. 71a Vertretung der Parteien</b> <i><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen in der Geschäftsordnung.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinaus gehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionsitze berechnet.</i></p>	<p>Der bisherige Artikel 77 GO hielt fest, dass bei der Bestellung der stadträtlichen Kommissionen auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Weiter regelte er, dass die Sitze aller vorberatenden Kommissionen zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt würden.</p> <p>Die Regelung der Verteilung der Sitze der stadträtlichen Kommissionen soll grundsätzlich neu im GRSR (d.h. in der Geschäftsordnung des Stadtrats) ausgeführt werden. Allerdings ist zu beachten, dass das kantonale Recht einerseits einen Mindeststandard für die Wahl von Kommissionen durch ein Parlament vorsieht (Art. 44 GG). Andererseits kann gemäss dem kantonalen Recht (Art. 45) das Organisationsreglement (bzw. die Gemeindeordnung) einer Gemeinde einen über diesen Standard hinausgehenden Minderheitenschutz vorsehen. Bereits die bisherige Regelung von Artikel 77 Absatz 2 (Vertretung der Parteien aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionsitze und nicht pro Kommission) ging im Ergebnis über das kantonale Minimum hinaus. Da davon auszugehen ist, dass bei der Verteilung der Kommissionsmandate auch in Zukunft die Minderheiten in einem Ausmass berücksichtigt werden sollen, der über den minimalen kantonalen Minderheitenschutz hinausgeht, muss die GO auch weiterhin entsprechende Grundlagen vorsehen.</p> <p>Mit der vorliegenden offenen Formulierung ist der Stadtrat frei, die ihm angezeigt scheinende Regelung zu treffen. Jedenfalls einzuhalten ist der kantonale Minderheitenschutz. Zusätzlich verfügt der Stadtrat aber mit der Formulierung von Absatz 2 über eine gesetzliche Grundlage, um eine allenfalls</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
		weitergehende Regelung treffen oder diese später auch anpassen zu können. Auf eine besondere Regelung der Informations- und Einsichtsrechte (bisheriger Art. 71a) in der GO verzichtet die neue Fassung. Sie überlässt diese Regelung dem Stadtrat (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. c).
<p><b>Art. 71b</b> Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Gemeinderat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 72b.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.</p>	<p><b>Art. 71b</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine besondere Regelung der Informations- und Einsichtsrechte in der GO. Sie überlässt diese Regelung dem Stadtrat (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. c).</p>
<p><b>Art. 72</b> Aufsichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft und berät alle Geschäfte, die nicht einer anderen vorberatenden Kommission zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten</p>	<p><b>Art. 72</b> Aufsichtskommissionen</p> <p><sup>1</sup> <i>Die für die Aufsicht eingesetzten Kommissionen führen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Verwaltung sowie der städtischen Anstalten.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der Stadtrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.</i></p>	<p>Aufsichtskommissionen sind diejenigen Kommissionen, die im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Verwaltung und die städtischen Anstalten ausüben. Welche Kommissionen diese Funktionen wahrnehmen, soll neu nicht mehr in der GO selbst, sondern im GRSR festgelegt werden. Politisch wichtig erscheint der Grundsatz, dass der Stadtrat für die Oberaufsicht eine oder mehrere Kommissionen mit entsprechenden Befugnissen einsetzt. Welchen Kom-</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p>auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>		<p>missionen diese Aufgabe obliegen soll, wird aber richtigerweise dem Stadtrat überlassen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 71 und 75).</p> <p>Die neue Fassung von Art. 72 beschränkt sich auf die Umschreibung der Aufgaben im Allgemeinen und die Möglichkeit, dass der Stadtrat Aufsichtskommissionen weitere Aufgaben übertragen kann. Die Mitgliederzahl wird, als Teil der Organisation der Kommissionen, im GRSR zu regeln sein (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. a). Das GRSR wird, soweit erforderlich oder angezeigt, auch nähere Vorgaben zur Art und Weise der Prüfung und zur Berichterstattung an den Rat zu regeln haben.</p>
<p><b>Art. 72a</b> Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Rahmen der Verwaltungskontrolle</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies:</p> <p>a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und</p> <p>b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>	<p><b>Art. 72a</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Nach der neuen Fassung ist auch diese Regelung dem GRSR und damit dem Stadtrat überlassen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. c).</p>
<p><b>Art. 72b</b> Entbindung vom Amtsgeheimnis</p> <p>Soweit es im Rahmen der Verwaltungskontrolle notwendig ist, kann die Aufsichtskommission oder ein von ihr beauftragter Ausschuss nach Vorliegen eines allfälligen Berichts gemäss Artikel 71b Absatz 3 und</p>	<p><b>Art. 72b</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Nach der neuen Fassung ist auch diese Regelung dem GRSR und damit dem Stadtrat überlassen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. c).</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
nach Anhören des Gemeinderats in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen. Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.		
<p><b>Art. 72c</b> Finanzdelegation</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Stadtratspräsidiums mindestens zweimal jährlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat wählt jeweils bis spätestens Mitte Februar auf Vorschlag der Sachkommissionen die Mitglieder der Finanzdelegation</p>	<p><b>Art. 72c</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine besondere Regelung der vorberatenden Kommissionen. Sie enthält im Anschluss an die Grundsatzbestimmung in Artikel 71 und die knappe Regelung der Aufsichtskommissionen in Artikel 72 nur noch eine Delegationsnorm, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, die Einzelheiten zu den Kommissionen im GRSR zu regeln. Eine Regelung im GRSR genügt den rechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.</p>
<p><b>Art. 72d</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzdelegation prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget, den Jahresbericht des Gemeinderats und diskutiert den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie die Berichte der externen Revisionsstelle. Sie beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt. Sie nimmt die weiteren ihre obliegenden Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung nach Artikel 135b Absatz 4 wahr.</p> <p><sup>2</sup> Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt dem Stadtrat ihre Anträge.</p>	<p><b>Art. 72d</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine besondere Regelung der vorberatenden Kommissionen. Sie enthält im Anschluss an die Grundsatzbestimmung in Artikel 71 und die knappe Regelung der Aufsichtskommissionen in Artikel 72 nur noch eine Delegationsnorm, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, die Einzelheiten zu den Kommissionen im GRSR zu regeln. Eine Regelung im GRSR genügt den rechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.</p>
<p><b>Art. 72e</b> Agglomerationskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.</p>	<p><b>Art. 72e</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine besondere Regelung der vorberatenden Kommissionen. Sie enthält im Anschluss an die Grundsatzbestimmung in Artikel 71 und die knappe Regelung der Aufsichtskommissionen in Artikel 72 nur noch eine Delegationsnorm, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, die Einzelheiten zu den Kommissionen im GRSR zu regeln. Eine Regelung im GRSR genügt den rechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p> <p><sup>5</sup> Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>Art. 73</b></p> <p>...</p>	<p><b>Art. 73</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kommissionen in der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt darin namentlich</p> <p>a. die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen;</p> <p>b. die Möglichkeit der Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Kommissionsmitgliedern selbständige Entscheidungsbefugnisse zu übertragen;</p> <p>c. die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung.</p>	<p>Nach dem Grundsatz in Absatz 1 umreisst Absatz 2 beispielhaft („namentlich“) und damit nicht abschliessend, was der Stadtrat regeln soll. Buchstabe a entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Vorgabe in Artikel 28 des Gemeindegesetzes. Buchstabe b enthält, entsprechend Artikel 30 des Gemeindegesetzes, fest, dass die Möglichkeit der Delegation von Entscheidungsbefugnissen im GRSR zu regeln ist. Nach Buchstabe c werden die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung generell dem GRSR und damit dem Stadtrat überlassen. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in der Kantons- und Bundesverfassung, wonach diese Befugnisse der Kommissionen durch das Gesetz zu regeln sind.</p>
<p><b>Art. 74</b> Sachkommissionen</p> <p><sup>1</sup> Es bestehen drei Sachkommissionen mit je elf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, für welche Direktionen oder Dienststellen die einzelnen Sachkommissionen zuständig sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht und leiten das Ergebnis</p>	<p><b>Art. 74</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine besondere Regelung der vorberatenden Kommissionen. Sie enthält im Anschluss an die Grundsatzbestimmung in Artikel 71 und die knappe Regelung der Aufsichtskommissionen in Artikel 72 nur noch eine Delegationsnorm, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, die Einzelheiten zu den Kommissionen im GRSR zu regeln. Eine Regelung im GRSR genügt den rechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p>der Prüfung an die Finanzdelegation weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p><sup>4</sup> Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen, behandeln deren weitere Stadtratsgeschäfte und stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommission nach Artikel 72.</p> <p><sup>5</sup> Sie können parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.</p>		
<p><b>Art. 75</b> ...</p>	<p><b>Art. 75</b> ...</p>	
<p><b>Art. 76</b> Nichtständige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Setzt der Rat für die Prüfung, Beratung oder Untersuchung eines bestimmten Geschäfts eine nichtständige Kommission ein, entscheidet er über ihre Grösse und erteilt ihr einen Auftrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder und das Präsidium werden für die Dauer des Auftrags gewählt. Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, soweit nötig zu ergänzen.</p>	<p><b>Art. 76</b> <i>aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 77</b> Vertretung der Parteien</p> <p><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitze aller ständigen vorberatenden Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>	<p><b>Art. 77</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Der grundsätzliche Inhalt der Bestimmung wird aus systematischen Gründen in den Artikel 71a verschoben. Die neue Fassung ist offener und regelt namentlich den Grundsatz der Verteilung der Kommissionssitze, insbesondere auch die Möglichkeit, dass der Vertretungsanspruch über das Minimum des kantonal vorgesehenen Minderheitenschutzes hinausgehen kann. Die Einzelheiten regelt aber das GRSR (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 71a).</p>
<p><b>Art. 78</b> Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen beträgt</p>	<p><b>Art. 78</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die neue Fassung verzichtet auf eine Regelung der Amtsdauer in der GO. Diese wird, als Teil der Organisation der</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
vier Jahre. Bei Neuwahlen während des Kalenderjahrs wird dieses nicht angerechnet. <sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist für eine Amtsdauer möglich.		Kommissionen, im GRSR zu regeln sein (vgl. Art. 73 Abs. 2 Bst. a).
<b>Art. 79</b> Präsidium Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt. Sie können im darauf folgenden Kalenderjahr nicht wiedergewählt werden.	<b>Art. 79</b> <i>aufgehoben</i>	Die Amtsdauer des Präsidiums betrifft die interne Organisation der ständigen Kommissionen. Sie wird richtigerweise stufengerecht im GRSR geregelt (Art. 71 Abs. 2 Bst. a). Auch Artikel 79 kann ersatzlos aufgehoben werden.
<b>Art. 80</b> Gemeinderat und Dritte <sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats oder seine Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen. Den anderen Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt. Anwesende Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, Anträge zu stellen. <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des Gemeinderats zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren.	<b>Art. 80</b> <i>aufgehoben</i>	Die Pflicht oder das Recht der Mitglieder des Gemeinderats, an Kommissionssitzungen teilzunehmen, berührt zwar das „gewaltenübergreifende“ Verhältnis zwischen dem Stadtrat und der Exekutive, betrifft aber in erster Linie die Funktionsweise der Kommissionen und gehört kaum zu den Grundsätzen der Gemeindeorganisation im Sinn von Artikel 11 des Gemeindegesetzes. Es erscheint angezeigt, dass der Stadtrat diesen Punkt im GRSR regelt. Auch Artikel 80 kann ersatzlos aufgehoben werden.
(...)	(...)	
<b>6. Kapitel: Gemeinderat</b>	<b>6. Kapitel: Gemeinderat</b>	
(...)	(...)	
<b>2. Abschnitt: Zuständigkeit</b>		
(...)	(...)	
<b>Art. 94a</b> Produktgruppen-Budget <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. <sup>2</sup> (...) <sup>3</sup> Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über	<b>Art. 94a</b> <i>Budget</i> <sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er</i> bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. <sup>2</sup> (...) <sup>3</sup> Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür,	Redaktionelle Ergänzung Absatz 1 bzw. Streichung Absatz 2 und letzter Satz von Absatz 3.

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
Leistung, Qualität und Kosten erfasst. Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.	dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. <del>Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.</del>	
<p><b>Art. 95</b> Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>1-3 (...)</p> <p>4 Er unterbreitet dem Stadtrat folgende Berichte:</p> <p>a. den Jahresbericht und</p> <p>b. mindestens per Ende der Legislatur einen Bericht über den Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der in den Legislaturrichtlinien festgelegten Ziele.</p> <p>5 (...)</p>	<p><b>Art. 95</b> Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>1-3 (...)</p> <p>4 Er unterbreitet dem Stadtrat <i>insbesondere</i> folgende Berichte:</p> <p>a. <i>die Finanzstrategie;</i></p> <p>b. <i>die Legislaturrichtlinien;</i></p> <p>c. <i>den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;</i></p> <p>d. <i>den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;</i></p> <p>e. <i>den Jahresbericht.</i></p> <p>5 (...)</p>	Die Liste der dem Stadtrat vorzulegenden Berichte wird ergänzt durch die Finanzstrategie sowie den Aufgaben- und Finanzplan. Die Berichte werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Stadtrat einen Bericht genehmigen (bzw. allenfalls nicht genehmigen) kann; Letzteres gilt insbesondere für den Jahresbericht mit Jahresrechnung (vgl. Art. 55 Abs.1).
(...)	(...)	
<p><b>Art. 101a</b> Erfolgsrechnung</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst die Erfolgsrechnung nach Harmonisiertem Rechnungsmodell 2.</p>	<p><b>Art. 101a</b> Jahresbericht</p> <p><sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Dieser besteht aus:</i></p> <p>a. <i>dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</i></p> <p>b. <i>der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;</i></p> <p>c. <i>der Jahresrechnung;</i></p> <p>d. <i>der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</i></p>	Die Bestimmung beschreibt neu die wesentlichen Inhalte des Jahresberichts. Inhaltliche Neuerung ergeben sich nicht. Wie bereits bisher im einzigen Absatz von Artikel 101a hält neu Absatz 3 der neuen Fassung fest, dass sich die Jahresrechnung nach HRM2 richtet. Selbstverständlich sind dabei die Bestimmungen des kantonalen Rechts (GV und HDV) über die Rechnungslegung uneingeschränkt zu beachten.

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<b>Art. 102</b> Ausgaben 1-2 (...) <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst: a. (...) b. Nachkredite zu Globalkrediten bis zum Betrag von 200 000 Franken.	<b>Art. 102</b> Ausgaben 1-2 (...) <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst: a. (...) b. Nachkredite zu Globalkrediten <i>der Dienststellen</i> bis zum Betrag von 200 000 Franken.	In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Nachkreditpflicht nur auf die Globalkredite der Dienststellen bezieht (vgl. auch Art. 52).
(...)	(...)	
<b>10. Kapitel: Neue Stadtverwaltung Bern, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung</b>	<b>10. Kapitel: <del>Neue Stadtverwaltung Bern,</del> Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung</b>	„Neue Stadtverwaltung Bern“ streichen – NSB ist nicht mehr neu, die Artikel 135a und 135b werden aufgehoben.
<b>1. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts</b>	<b>2. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts</b>	
(...)	(...)	
<b>Art. 135</b> Führung des Finanzhaushalts Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.	<b>Art. 135</b> Führung des Finanzhaushalts <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen. <sup>2</sup> <i>Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.</i>	Der bisherige Artikel 135a Absatz 1 wird neu als Art. 135 Absatz 2 weitergeführt.
<b>2. Abschnitt: Neue Stadtverwaltung Bern</b>	<b>2. Abschnitt: <del>Neue Stadtverwaltung</del> Bern</b>	Abschnittstitel kann aufgehoben werden, da alle Artikel dieses Abschnitts aufgehoben werden.
<b>Art. 135a</b> Grundsatz <sup>1</sup> Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, indem: a. der Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben für einzelne Produktgruppen sowie entsprechende Globalkredite für die einzelnen Dienststellen verabschiedet; b. der Gemeinderat dafür sorgt, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erbracht werden;	<b>Art. 135a</b> <i>aufgehoben</i>	Die bisherigen Bestimmungen über die „Neue Stadtverwaltung Bern“ (Art. 135a und 135b) können gestrichen werden. Soweit nötig wurden die Elemente in die Artikel 95 und 101a übernommen. Der Grundsatz, wonach die Stadt ihre Aufgaben nach dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllt, ist in Artikel 135 Absatz 2 überführt worden.

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p>c. die Verwaltung und der Gemeinderat den zuständigen Organen Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung ablegen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Dienststelle kann mehrere Produktgruppen, eine Produktgruppe kann mehrere Produkte umfassen.</p>		
<p><b>Art. 135b</b> Berichterstattung und Ergebnisprüfung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt dem Stadtrat den Jahresbericht, bestehend aus der Produktgruppen-Rechnung und der Bilanz, zum Beschluss vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat berichtet im Jahresbericht insbesondere über</p> <p>a. die Erfüllung der Ziele und der Steuerungsvorgaben,</p> <p>b. die Verwendung der Mittel und</p> <p>c. die Tätigkeit der Stadtverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die Sachkommissionen prüfen den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 74 Absatz 3.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzdelegation:</p> <p>a. prüft den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 72d Absatz 1 und 2;</p> <p>nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und von der Erfolgsrechnung nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2.</p>	<p><b>Art. 135b</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen über die „Neue Stadtverwaltung Bern“ (Art. 135a und 135b) können gestrichen werden. Soweit nötig wurden die Elemente in die Artikel 95 und 101a übernommen.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite</b></p>	<p><b>3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite</b></p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>Art. 139</b> Globalkredit</p> <p><sup>1</sup> Globalkredite decken Konsumausgaben ab, die während eines Rechnungsjahres anfallen.</p> <p><sup>2</sup> (...)</p>	<p><b>Art. 139</b> Globalkredite</p> <p><sup>1</sup> Globalkredite der Dienststellen decken <i>den Konsumaufwand</i> ab, <i>der</i> während eines Rechnungsjahres anfällt.</p> <p><sup>2</sup> (...)</p>	<p>Formale Anpassung (Aufwand statt Ausgaben)</p>

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<sup>3</sup> Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (Ausgaben abzüglich Erträge) beschlossen.	<sup>3</sup> Globalkredite werden in Form von Nettokrediten ( <i>Aufwände</i> abzüglich Erträge) <i>pro Dienststelle</i> beschlossen.	
(...)	(...)	
<b>4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten</b>	<b>4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten</b>	
(...)	(...)	
<b>Art. 143 Grundstücksgeschäfte</b> Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten a.-c. (...)	<b>Art. 143 Grundstücksgeschäfte</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten a.-c. (...) <sup>2</sup> <i>Über den Verzicht auf die Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</i>	Die <i>Ausübung</i> eines Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechts führt zu einem Erwerbsgeschäft und damit in aller Regel zu einer Ausgabe, welche vom gemäss Zuständigkeitsordnung kompetenten Organ zu beschliessen ist. Nicht zu einer Ausgabe führt der <i>Verzicht</i> auf ein solches Recht. Allerdings kann die politische Bedeutung der Nichtausübung eines solchen der Stadt zustehenden Rechts ebenfalls mit der Ausübung selbst vergleichbar sein. In praktischer Hinsicht ist indessen zu beachten, dass die Ausübung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten in aller Regel an kurze, meist gesetzliche und damit nicht verlängerbare Fristen gebunden ist. Die Stadt ist deshalb darauf angewiesen, einen solchen Entscheid innert nützlicher Frist herbeiführen zu können. Aus diesem Grund soll im neuen Absatz 2 die Kompetenz zum Entscheid über den Ausübungsverzicht dem Gemeinderat zugewiesen werden. Damit wird einerseits gewährleistet, dass der Entscheid über den Verzicht auf eine solche Option von einem politischen Organ gefällt wird. Andererseits kann so aber auch sichergestellt werden, dass der Entscheid innert nützlicher Frist gefasst werden kann, da eine Involvierung des Stadtrats (oder gar der Stimmberechtigten) angesichts der kurzen Fristen praktisch kaum realisierbar wäre. Soweit die Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechte Begehrtschäfte von untergeordneter Bedeutung und beschränktem Wert betreffen, kann der Gemeinderat die Zuständigkeit zur Verzichtserklärung an eine Direktion, an eine Verwaltungsabteilung oder einer Kommission delegieren (Art. 93 Abs. 3 GO).
(...)	(...)	
<b>6. Abschnitt: Bedeutung des Produktgruppen-Budgets</b>	<b>6. Abschnitt: Bedeutung des Budgets</b>	
<b>Art. 148</b>	<b>Art. 148</b>	Formale Anpassung (Budget statt Produktgruppen-Budget)

Bisherige Regelung in geltender GO	Änderungen ( <i>kursiv</i> )	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Ist das Produktgruppen-Budget rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Ohne rechtskräftiges Produktgruppen-Budget dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.</p>	<p><sup>1</sup> Ist das <i>Budget</i> rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Ohne rechtskräftiges <i>Budget</i> dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.</p>	